

Satzung vom 17.12.2024 zur 4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Breckerfeld vom 19.12.2011

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW 2003 S.313/SGV.NRW 2127) und des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung – hat die Stadtvertretung der Hansestadt Breckerfeld am 10.12.2024 folgende 4. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen.:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Stadt Breckerfeld vom 19.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 28 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

An den Urnenstelen Stele 1 bis 26 sowie an den Urnenstelen mit 1er Nischen kann vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten eine neue individuelle Stein-Verschlussplatte (inkl. Beschriftung und Gestaltung) angebracht werden. Die Original-Verschlussplatte -einschließlich der Befestigung- verbleibt im Eigentum der Friedhofsverwaltung und ist dem zuständigen Friedhofspersonal zu übergeben.

2. § 28 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

An den Urnenstelen Typ Bielefeld (Feld X) muss die vorhandene Verschlussplatte genutzt werden. Diese kann vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten individuell beschriftet und gestaltet werden.

3. § 28 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die individuelle Steinverschlussplatte sowie die Beschriftung und Gestaltung nach Abs. 1 und 2 sind vorab von der Friedhofsverwaltung genehmigen zu lassen. Die Arbeiten sind von einem Steinmetz auszuführen. Die Verschlussplatten dürfen nur von der Friedhofsverwaltung geöffnet und verschlossen werden.

Artikel II

Die 4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Breckerfeld vom 19.12.2011 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur 4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Breckerfeld vom 19.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 17.12.2024

gez.

Dahlhaus
Bürgermeister